

## Altenpflege

# Neuerungen beim Pflegemindestlohn

Eine angemessene Bezahlung garantiert er keinesfalls, aber er ist ein Schritt in die richtige Richtung: Der Pflegemindestlohn steigt ab Juli 2020 schrittweise bis 2022 an. Vor allem Pflegekräfte in den neuen Bundesländern, insbesondere bei kommerziellen Anbietern, profitieren davon. ver.di konnte in der Pflegekommission langjährig geforderte Verbesserungen durchsetzen, erstmals auch einen Pflegemindestlohn für Fachkräfte und einen Urlaubsanspruch über den gesetzlichen Anspruch hinaus. Außerdem gibt es endlich eine Anhebung des Niveaus in den ostdeutschen Bundesländern auf das Westniveau.

## Wie kommt der Pflegemindestlohn zustande?

Die Mindestarbeitsbedingungen für die Pflegebranche werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einer Verordnung festgelegt, die sich aus einer Empfehlung der Pflegekommission ergibt. Letztmalig hatte eine paritätisch besetzte Pflegekommission – zusammengesetzt aus Vertreter\*innen von Arbeitgeberverbänden, kirchlichen arbeitsrechtlichen Kommissionen und ver.di – im Januar 2020 eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Grundlage für den Pflegemindestlohn ist die „Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche“ (4. PflegeArbbV).

## Für wen gilt der Pflegemindestlohn?

### a) Betrieblicher Geltungsbereich

Die Mindestarbeitsbedingungen in der Pflegebranche gelten für Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen. Keine Pflegebetriebe sind Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie Krankenhäuser.

### b) Persönlicher Geltungsbereich

Der Pflegemindestlohn und Pflegemindesturlaub gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Pflegebetriebs in der Tätigkeit

- einer Pflegekraft (Pflegehilfe, Pflegehilfe mit 1-jähriger Ausbildung, Pflegefachkraft),
- einer/eines Alltagsbegleiter\*in, Betreuungs-, Assistenz- oder Präsenzkraft,
- einer/eines sonstigen Beschäftigten, sofern sie/er zu mindestens 25 Prozent der vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit den zu Pflegenden tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig ist.

Pflegefachkräfte sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über eine Qualifikation verfügen, die sie zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 4 des Pflegeberufgesetzes berechtigt.

Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Ausbildung zu einem Assistenz- und Helferberuf oder eine vergleichbare Ausbildung in der Pflege abgeschlossen haben.

Die Regelungen des Pflegemindestlohns haben Vorrang gegenüber dem allgemeinen Mindestlohn. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bessere tarifvertragliche und arbeitsvertragliche Regelungen gelten natürlich weiter.

Der Pflegemindestlohn gilt auch für Leiharbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen und ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie in Deutschland arbeiten.

Das Mindestentgelt wird auch für Wegezeiten zwischen mehreren aufzusuchenden Patientinnen oder Patienten sowie gegebenenfalls zwischen diesen und den Geschäftsräumen des Pflegebetriebs gezahlt.

### Wann muss der Pflegemindestlohn ausbezahlt werden?

Das festgelegte Mindestentgelt wird für die Zeit bis zum 30. April 2021 spätestens zum 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist. Für die Zeit ab dem 1. Mai 2021 wird das Mindestentgelt für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Arbeitsleistung zu erbringen war. Im Übrigen wird das Mindestentgelt für die Zeit ab dem 1. Mai 2021 spätestens am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats fällig. Dies gilt z.B. für die Vergütung von über die vertragliche vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit.

### Wie stelle ich fest, ob mein Arbeitgeber den Pflegemindestlohn zahlt?

Berechnung: Entgelt für Monat A / Geleistete Arbeitsstunden im Monat A = Stundenentgelt

Ansprüche auf das Mindestentgelt verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. ver.di unterstützt ihre Mitglieder gerne dabei.

### Was, wenn der Arbeitgeber nicht zahlt?

Wie können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Anspruch auf den Pflegemindestlohn bzw. Mehrurlaub durchsetzen? Wer kontrolliert, dass der Pflegemindestlohn bezahlt wird? Zunächst besteht ein individueller arbeitsrechtlicher Anspruch auf Zahlung des Pflegemindestlohns. Diesen können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Arbeitsgerichten einklagen. ver.di unterstützt ihre Mitglieder gerne dabei.

Außerdem ist auch die betriebliche Interessenvertretung zuständig. Sie hat darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden (§ 80 Abs. 1 Satz 1 BetrVG).

### Wie hoch ist der Pflegemindestlohn?

#### Pflegekräfte

	West	Ost
ab 1.05.2020	11,35 Euro (1.973,99 €*)	10,85 Euro (1.887,03 €*)
ab 1.07.2020	11,60 Euro (2.017,47 €*)	11,20 Euro (1.947,90 €*)
ab 1.04.2021	11,80 Euro (2.052,26 €*)	11,50 Euro (2.000,08 €*)
ab 1.09.2021	12,00 Euro (2.087,04 €*)	12,00 Euro (2.087,04 €*)
ab 1.04.2022	12,55 Euro (2.182,70 €*)	12,55 Euro (2.182,70 €*)

#### Zusätzlich ab 1.4.2021 für Pflegekräfte mit mindestens 1-jähriger Ausbildung

	West	Ost
ab 1.04.2021	12,50 Euro (2.174,00 €*)	12,20 Euro (2.121,82 €*)
ab 1.09.2021	12,50 Euro (2.174,00 €*)	12,50 Euro (2.174,00 €*)
ab 1.04.2022	13,20 Euro (2.295,74 €*)	13,20 Euro (2.295,74 €*)

#### Zusätzlich ab 1.7.2021 für Pflegefachkräfte

	West	Ost
ab 1.07.2021	15,00 Euro (2.608,80 €*)	15,00 Euro (2.608,80 €*)
ab 1.04.2022	15,40 Euro (2.678,37 €*)	15,40 Euro (2.678,37 €*)

\*bei 40h/Woche

Daneben wird der Pflegemindestlohn auch von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundeszollverwaltung kontrolliert, die bei Verstößen Bußgelder verhängen kann. Informationen über einen Verstoß gegen den Mindestlohn können deshalb an die Zollbehörden weitergegeben werden.

### Es gibt nun auch einen Mindesturlaub! Wie funktioniert das?

Pflegekräfte haben ab 2020 Anspruch auf jährlichen Mehrurlaub, der über den üblichen Mindesturlaub nach §3 Bundesurlaubsgesetz hinaus geht.

Mehrurlaub pro Jahr

	5-Tage-Woche	6-Tage-Woche
2020	5 Tage	6 Tage
2021	6 Tage	7,2 Tage

Das führt zu einem gesetzlichen Mindestgesamturlaubsanspruch bei einer 5-Tage-Woche:

	2020	2021
Gesetzlicher Urlaub	20	20
Zusatzurlaub Pflege	5	6
Gesamturlaub Pflege	25	26

und bei einer 6-Tage-Woche:

	2020	2021
Gesetzlicher Urlaub	24	24
Zusatzurlaub Pflege	6	7,2
Gesamturlaub Pflege	30	31,2

### Wie weiter?

Der Pflegemindestlohn bildet die gesetzlich verbindliche unterste Haltelinie. Gute, attraktive und rechtlich verbindliche Arbeitsbedingungen können nur mit ver.di-Tarifverträgen durchgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Mindestarbeitsbedingungen in der Pflegebranche künftig in einem Tarifvertrag geregelt werden sollen. Diesen Tarifvertrag wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales anschließend auf die gesamte Branche erstrecken. Die Verhandlungen von ver.di und der Bundesvereinigung Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP) sind auf einem sehr guten Weg. Jetzt geht es darum, den kirchlichen Trägern eine faire Chance zu geben, sich in den Prozess einzubringen.

Mehr Infos zum Tarifvertrag Altenpflege:

**[tarifvertrag-altenpflege.verdi.de](https://tarifvertrag-altenpflege.verdi.de)**

### Mach dich stark – werde ver.di-Mitglied!

Je mehr Beschäftigte aus der Altenpflege sich bei ver.di organisieren und ihre Interessen gemeinsam vertreten, desto mehr können wir erreichen. Wer immer noch darauf vertraut, dass es die Gesellschaft, die Politik oder gar die Arbeitgeber schon regeln werden, wird vermutlich noch lange vergeblich warten. Lasst es uns gemeinsam anpacken. Wir wissen, was gute Pflege braucht und gute Arbeitsbedingungen ausmachen.

Mehr Infos zum Pflegemindestlohn:

**[pflagemindestlohn.verdi.de](https://pflagemindestlohn.verdi.de)**

Mehr Infos zu ver.di in der Altenpflege:

**[altenpflege.verdi.de](https://altenpflege.verdi.de)**

Mitglied werden, ganz einfach online:

**[mitgliedwerden.verdi.de](https://mitgliedwerden.verdi.de)**

Dein Kontakt zu ver.di:

E-Mail an **[gesundheit-soziales@verdi.de](mailto:gesundheit-soziales@verdi.de)**